

ins Gedächtnis rufen; die beiden Beilagen La Leçon aux Serins und La Petite Maman sind jedoch Aquarellimitationen voll Leben und Naturwahrheit in Zeichnung und Farben, und die Nötelstizze von E. Chaplin, Tete de jeune Fille, verdient als Ähung und Druck gebührende Aufmerksamkeit. Minder vollendet sind die als Typogravuren bezeichneten und von Voussod, Valadon & Co. geätzten Blätter, die in der Art der Meisenbachschen, resp. Petitschen Autotypieen ausgeführt sind, das Nekorn aber mehrfach in oft unangenehmer Aufdringlichkeit zeigen. Ohne Angabe des Ähers, jedoch allem Anschein nach von Gillot hergestellt, sind die beiden Blätter Roses d'Hiver und La Nuit, beides vorzügliche Leistungen und namentlich das letztere von einschmeichelnder Weichheit und überhaucht von zauberischem Duft. Aus dem allen ergibt sich, daß die Weihnachtsnummer des Paris illustré bei aller Bescheidenheit in Form und Farbe eine sehr beachtenswerte Leistung ist.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Vom Postwesen. Änderungen und Erweiterungen der Bestimmungen der Postordnung. — Postkarten mit Antwort sind nach sämtlichen Ländern des Weltpostvereins zulässig. Von der Privatindustrie hergestellte Postkarten können verwendet werden, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Die Drucksachentaxe wird auf Bücherzettel ausgedehnt. Warenproben sendungen dürfen Angaben in betreff des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge der Ware enthalten. Die Zurückforderung abgegangener Brieffsendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen, auf schriftlichem oder telegraphischem Wege, ist im Verkehr mit den meisten Ländern fortan zulässig. Für Wertbriefe nach Ägypten, Italien, Serbien und den portugiesischen Kolonien ist der Meistbetrag der Wertangabe auf 8000 M erhöht. Der Abschnitt der Postanweisungen kann künftig zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden, jedoch bleibt diese Vergünstigung vorläufig noch ausgeschlossen im Verkehr mit Großbritannien, den britischen Besitzungen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hawaii und den niederländischen Besitzungen in Ostindien. Telegraphisch können Postanweisungen übermittelt werden nach Belgien, Dänemark, Ägypten, Frankreich mit Algerien und Tunis, Helgoland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Osterreich-Ungarn, Portugal und der Schweiz.

Die Gewichtsgrenze eines Postpakets, d. h. einer den besonderen Vorschriften des Weltpostvereins entsprechenden Paket sendung bis zum Gewichte von 3 oder 5 Kilogramm, wird im Verkehr mit den dänischen Antillen, Ägypten (über Triest), Montenegro, Niederland und Norwegen auf 5 Kilogramm erweitert, unter Beibehaltung der bisherigen Taxe. Wertangabe ist gestattet bei Postpaketen nach Belgien, Dänemark, Ägypten, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Norwegen, Schweden und der Schweiz; Nachnahmen sind zulässig bis 400 M auf Postpakete nach Belgien, Dänemark, Ägypten, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und der Schweiz.

Zu den Begleitadressen für Pakete jeder Art nach dem Auslande, einschließlich Osterreich-Ungarns, ist ein auf blauem Kartonpapier neu hergestelltes Formular zu verwenden; Paketadressen der bisherigen Art (auf gelbem Papier) dürfen nur noch zu Paketen nach Orten innerhalb Deutschlands benutzt werden.

Postaufträge sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Fres., bzw. dem entsprechenden Betrage der Währung des Bestimmungslandes, nach Belgien, Ägypten, Frankreich mit Algerien und

Tunis, Helgoland, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien und der Schweiz. Eine Postauftrag sendung darf im internationalen Verkehr fortan mehrere Wertpapiere enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen für denselben Absender einzuziehen sind. Zu den Postaufträgen sind besondere, für den internationalen Dienst bestimmte Formulare zu verwenden; das bisherige Postauftrags-Formular bleibt nur noch für den innern deutschen Dienst in Gebrauch. Die Postaufträge sind in gewöhnlicher Weise unter verschlossenem Umschlag und Einschreibung an die Adresse der einziehenden Postanstalt abzusenden: im Verkehr mit Portugal (einschließlich Madeira und Azoren) hat die Adressierung in allen Fällen an das Postamt in Lissabon zu erfolgen. Die Postauftragstaxe ist die Taxe eines Einschreibbriefes von gleichem Gewicht. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird eine Einziehungsgebühr von 10 s (10 Cts.) erhoben und bei Übersendung der Postauftragssumme in Abzug gebracht; die im Bestimmungslande etwa fälligen Stempelgebühren werden gleichfalls von der eingezogenen Summe gekürzt. Wechselproteste werden bei dem Postauftragsverfahren vermittelt im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Luxemburg und der Schweiz. Im Postauftragsverkehr mit Osterreich-Ungarn und Niederlande bleiben, abgesehen von der Einführung neuer Formulare, die jetzt bestehenden Bedingungen einstweilen beibehalten; für den Postauftragsverkehr mit Frankreich tritt eine Änderung der z. B. gültigen besonderen Taxen nicht ein. (Vgl. die amtliche Bekanntmachung in heutiger Nummer.)

Zur internationalen Litterar-Konvention. — Aus London wird der »Nat.-Ztg.« gemeldet: Im Unterhause erklärte der Präsident des Handelsamts, Mundella, die Regierung habe eine Bill behufs Ausführung der Berner internationalen Konvention eingebracht, welche sich auch auf die artistischen Autorenrechte erstreckt. Die Frage, ob eine Bill einzubringen sei, welche die gesamte Autorenrechtsfrage behandle, werde von der Regierung erwogen.

Zum Kolportagegesetz. — Von seiten des »Allgemeinen Vereins der Kolportage-Buchhändler im Deutschen Reich« wurde den Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstages eine Denkschrift überreicht, welche dem vom Kolportagebuchhandel schwer empfundenen Druck der einschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juli 1883 lebhaften Ausdruck giebt und mit besonderem Nachdruck bei den mehrfachen Unzutraglichkeiten und behaupteten technischen Unmöglichkeiten der Gesetzesausführung verweilt. Wir werden auf diese Schrift zurückkommen.

Personalnachrichten.

Carl Albin Haendel †. — Hochbetagt starb am 30. März d. J. eines der ältesten Mitglieder des Leipziger Buchhandels, Herr Carl Albin Haendel. Der Verstorbene begründete sein Geschäft im Jahre 1842 in Pest, von wo er es 1847 nach Leipzig verlegte. Um den Buchhandel, speciell das Zeitungswesen, erwarb sich Haendel ein besonderes Verdienst durch seine bekannte, höchst sorgfältig bearbeitete Inseraten-Versendungsliste, welche er in ununterbrochener Reihe von siebenundzwanzig Jahrgängen bis in die jüngste Zeit herausgegeben hat.

Ordensverleihung. — Aus Anlaß der fünfzigjährigen Jubelfeier des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen wurde von Sr. Majestät dem Könige von Preußen dem langjährigen Vereinsvorsitzenden Herrn Wilhelm Herz in Berlin der Kronenorden 3. Klasse verliehen.